

Regelungen für die Vergabe des VFI-Förderungspreises
– 2. Endfassung –
(Beschlissen durch die VFI-Generalversammlung am 27.09.2007)

§1 Der VFI-Förderungspreis wird für herausragende akademische Abschlussarbeiten aus dem deutschsprachigen Raum auf bestimmten Teilgebieten der Informationswissenschaft vergeben.

§2 Akademische Abschlussarbeiten

(a) Als solche gelten hier:

- Doktorarbeiten (Dissertationen)
- Masterarbeiten
- Arbeiten für die Abschlüsse Magister bzw. Diplom-Ingenieur

(b) Als solche gelten hier **nicht**: Arbeiten für die Abschlüsse Bachelor, FH-Diplom alten Typs, Ausbildungskurse beruflicher Vereinigungen. Über allfällige Streitfälle entscheidet die Vergabekommission (§6).

(c) Arbeiten nach §2(a), die von Universitäten und Hochschulen in **Österreich, Deutschland** oder der **Schweiz** im jeweils laufenden und vorangegangenen Jahr approbiert worden sind, können in **deutscher oder englischer** Sprache eingereicht werden. In deutscher Sprache abgefasste, einschlägige Arbeiten aus Nachbarstaaten der drei genannten Länder können ebenfalls eingereicht werden. Eine bereits im laufenden Jahr eingereichte Arbeit kann aber im folgenden Jahr **nicht nochmals** eingereicht werden.

§3 Teilgebiete der Informationswissenschaft

(a) Aus den folgenden Teilgebieten können Arbeiten nach §2(a) eingereicht werden:

- Informationswissenschaft (inkl. Bibliothekswissenschaft) als Disziplin
- Indexieren, Klassifizieren, Abstracting, Zitatanalyse
- Metadaten, Repräsentation von Volltexten und Multimedia
- Natürliche Sprache vs. kontrolliertes Vokabular
- Retrievaltechniken, Suchformulierung
- Suchtaktik und -strategie, Browsing
- Modelle des Information Retrieval (IR): Boole, Vektorraum, probabilistisches Modell
- Information Retrieval Systeme (Online-Datenbanken, OPACs, CD-ROM, WWW, ...)
- Spezifisches Retrieval (Multilingualität, Multimedia, Hypertext/-media)
- Benutzerfragen (Informationsbedürfnisse und -suche, Benutzer-System-Interaktion)
- Evaluation des IR (Messung, Kriterien, Projekte von Cranfield bis TREC)
- Elektronisches Publizieren, Retrodigitalisierung, digitale Langzeitarchivierung
- Organisation und Management von Informationseinrichtungen, Informationsspolitik
- Bau und Einrichtung von Bibliotheken und Informationsstellen
- Informationsethik, Informationssoziologie, Benutzerforschung
- Marketing und Public Relations im Informationswesen
- Ausbildung im Bibliotheks- und Informationswesen

(b) **Nicht in Frage** kommen Teil- und Randbereiche wie z.B.:

- Archivwissenschaft, Museologie
- Historische Aspekte der Bibliotheks- und Informationswissenschaft
- Bibliophilie, Buchkunst, Ästhetik
- Kommunikations- und Medienwissenschaft
- Betriebliches Informationsmanagement, Knowledge Management
- Betriebs- und Wirtschaftsinformatik
- Informationstechnologie, Hardware, Softwareentwicklung
- Medizinische Dokumentation und Information

§4 Auswahlkriterien für die Preisvergabe

Das Auswahlkriterium für die Vergabekommission (§6) ist nicht nur die wissenschaftliche Qualität der Arbeit (diese zu beurteilen ist in erster Linie die Aufgabe der approbierenden Hochschule). Für den VFI sind durchaus auch andere Kriterien des "Herausragens" (§1) von Relevanz, die die Kommission nach ihrem Ermessen anwenden kann. Dies können beispielsweise sein:

- Originalität /Neuartigkeit des Themas;
- Praxisrelevanz (z.B. für das österreichische Informationswesen);
- Relevanz für die theoretische Weiterentwicklung des gewählten Teilgebietes;
- Qualität und Originalität hinsichtlich Methodik und Themenbehandlung;
- Qualität der Präsentation und des Stils;
- Brauchbarkeit als Lehrtext oder Übersichtsarbeit.

§5 Vergabemodalitäten

(a) Der VFI-Förderungspreis kann **ab 2006 einmal pro Jahr** vergeben werden, solange die Mittel des VFI dies ermöglichen.

(b) Jährlich können **bis zu drei** Preise vergeben werden. Über die Aufteilung des Preisgeldes entscheidet die Vergabekommission (§6). In Abhängigkeit von den jeweils erzielten Sponsorbeträgen beträgt das Preisgeld jährlich € 1.000,- oder mehr; über die letztlich zu vergebende Summe entscheidet der Vorstand des VFI.

§6 Vergabekommission

(a) Über die Vergabe des VFI-Förderungspreises entscheidet eine Vergabekommission, die aus fünf Mitgliedern des VFI besteht. Die Mitglieder dieser Kommission werden von der Generalversammlung des VFI alle zwei Jahre bestellt. Die Kommission kann auch auf weitere, externe Berater zurückgreifen, die nicht dem VFI angehören müssen.

(b) Der Vergabekommission obliegt es insbesondere, zu entscheiden, **ob** im betreffenden Jahr überhaupt ein Preis vergeben werden soll, bzw. **welche** der eingereichten Arbeiten prämiert werden soll(en).

(c) Die Vergabekommission entscheidet über alle Fragen mit **einfacher Mehrheit**. Sie ist in ihrem Urteil **frei**; ihre Entscheidungen können nicht beeinsprucht oder angefochten werden. Die Vergabekommission wird ihre Entscheidungen im Zusammenhang mit der Preisvergabe in einer **schriftlichen Begründung** niederlegen.

§7 Ausschreibung und Einreichung

(a) Die Ausschreibung des VFI-Förderungspreises erfolgt durch den Vorstand des VFI im **ersten Halbjahr** des jeweils laufenden Jahres.

(b) Dafür werden folgende Formen der **Bekanntmachung** genutzt:

- Übermittlung des Ausschreibungstextes mittels elektronischer Post an die fachlich relevanten Ausbildungseinrichtungen in Österreich, Deutschland und der Schweiz;
- Publikation des Ausschreibungstextes auf fachlich relevanten elektronischen Mailinglisten, z.B. VOEB-L, INETBIB, ...
- Übermittlung des Ausschreibungstextes mittels elektronischer Post an relevante Fachzeitschriften in Österreich, Deutschland und der Schweiz;
- Publikation des Ausschreibungstextes auf der Webseite des VFI.

(c) Im Ausschreibungstext wird ein **Endtermin** für die Einreichung der Arbeiten genannt. Arbeiten, die nach diesem Endtermin einlangen, gelten als nicht eingereicht und können nicht

berücksichtigt werden. Sie können aber, sofern das Approbationsdatum aus dem jeweils laufenden Jahr stammt, gemäss §2(c) im folgenden Jahr nochmals eingereicht werden.

(d) Im Ausschreibungstext wird eine E-Mail-Adresse für die Einreichung bekanntgegeben. Die Arbeiten sind in **elektronischer Form** (möglichst im pdf-Format) an diese Adresse einzusenden. Der Einsendung ist die Approbationsbestätigung der betreffenden Hochschule (z.B. in gescannter Form) beizufügen.

§8 Entscheidung und Vergabe

(a) Der Vergabekommission steht für ihre Entscheidung ein Zeitraum von max. drei Monaten zur Verfügung.

(b) Die Entscheidung der Kommission wird vom Schriftführer des VFI allen Einsendern per E-Mail mitgeteilt. Die Verfasser/innen von Arbeiten, die für einen Preis vorgesehen sind, werden darüberhinaus auch **schriftlich** verständigt. Gegen die Entscheidung der Kommission kann gemäss §6(c) nicht berufen werden.

(c) Von den Verfasser/innen von Arbeiten, die für einen Preis vorgesehen sind, werden **innerhalb eines Monats** nach dem Datum der E-Mail-Verständigung folgende **Bestätigungen** erwartet:

- die **Approbationsbestätigung** der jeweiligen Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Form;
- eine unterfertigte schriftliche **Einverständniserklärung**, dem VFI innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Preisvergabe eine als Zeitschriftenaufsatz **publizierbare Kurzversion** (Umfang: 3.000–5.000 Wörter) der prämierten Arbeit in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen und dem VFI das Recht einzuräumen, diese Kurzversion bei einer Fachzeitschrift seiner Wahl zur Veröffentlichung einzureichen. Das Copyright an der Kurzversion soll dabei – sofern es nicht an die Zeitschrift abgetreten werden muss – beim Verfasser / bei der Verfasserin verbleiben. Der VFI behält sich redaktionelle Änderungen (z.B. Kürzungen, sprachliche oder stilistische Korrekturen) an dem Manuskript der Kurzversion vor.

(d) Kommen die Verfasser/innen von Arbeiten, die für einen Preis vorgesehen sind, den in §8(c) genannten Bedingungen fristgerecht nach, so wird ihnen eine vom Vorstand des VFI unterfertigte **Verleihungsurkunde** zugesandt. Ebenso wird das **Preisgeld** vom Kassier des VFI umgehend auf ein ihm bekanntgegebenes Empfängerkonto überwiesen. Der VFI wird sodann auch die relevanten Fachzeitschriften über die Verleihung eines Förderungspreises informieren.

(e) Kommen die Verfasser/innen von Arbeiten, die für einen Preis vorgesehen sind, den unter §8(c) genannten Bedingungen **nicht** fristgerecht nach, so wird ihnen vom Schriftführer des VFI per E-Mail eine Nachfrist von 30 Tagen gestellt. Wird auch diese versäumt, so gelten sowohl der Preis als auch das Preisgeld als verfallen.